

# RS Vwgh 1981/9/9 81/03/0070

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.09.1981

## Index

KFG

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §102 Abs3 Satz3

## Rechtssatz

Unter dem Begriff der "Auflagen" iSd § 102 Abs 3 3.Stz KFG können nur solche verstanden werden, für die das KFG oder dessen DVO eine dem Art 18 Abs 1 B-VG entsprechende Grundlage enthält, die also in abstracto zulässig sind, mögen sie auch im konkreten Fall verfehlt sein. In abstracto unzulässige Auflagen, wie z.B. das Mitführen einer Reservebrille, deren Erteilung das Gesetz bzw dessen DVO auch in abstracto nicht vorsieht (Hiwneis auf E vom 28.3.1980, 2967/78), mögen sie auch in Rechtskraft erwachsen sein, werden vom Tatbestand des § 102 Abs 3 2.Satz KFG nicht erfaßt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1981:1981030070.X01

## Im RIS seit

21.03.2022

## Zuletzt aktualisiert am

21.03.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)